

# RS Vwgh 1997/5/14 97/03/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2 impl;

AVG §60 impl;

StVO 1960 §11 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Die Anzeige des Fahrstreifenwechsels nach dem Überholen ist dann nicht erforderlich, wenn ein anderer Straßenbenutzer, der sich auf den angezeigten Vorgang einzustellen hätte bzw gefährdet oder behindert werden könnte, nicht gegeben ist. Dabei hat die Behörde sowohl den Geschwindigkeitsunterschied zwischen überholtem und überholendem Fahrzeug (Hinweis E 8.4.1964, 1210/63) als auch die Entfernung des überholenden Fahrzeuges zu den zunächstbefindlichen Kraftfahrzeugen zu berücksichtigen und die diesbezüglich notwendigen Feststellungen zu treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030017.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)